



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_80 JAHRGANG 44
21.07.2015

Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 21.07.2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014 S. 547) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts.

Artikel I

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang vom 27.03.2014 (Amtl. Mittlg. 09/14) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 Satz 4** wird die Aufzählung der Teilstudiengänge ergänzt durch: „- Doppelfach Kunst (FB F)“ und es entfällt „ – Wirtschaftslehre/Politik (FB G)“.
- 2. § 2 Abs. 1** erhält als letzten Satz folgende Ergänzung:
„Der Teilstudiengang Doppelfach Kunst darf nur mit dem Teilstudiengang Kunst kombiniert werden.“
- 3. § 2 Abs. 2** erhält als letzten Satz folgende Ergänzung:
„Der Zugang zum Teilstudiengang Doppelfach Kunst setzt den Nachweis der spezifischen, auf die Anforderung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen abgestimmten Eignung voraus.“
- 4. § 7 Abs. 12 Satz 4** wird wie folgt geändert:
„Die studentischen Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.“
- 5. § 9** erhält folgende Fassung:

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden.

Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen soll, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind

- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der zuständige Fach-Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der zentrale Prüfungsausschuss koordiniert das Verfahren der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zwischen den zuständigen Fach-Prüfungsausschüssen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

6. § 15 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„In den Teilstudiengängen Doppelfach Kunst, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Kunst, Mediendesign und Designtechnik, Design interaktiver Medien sowie Design audiovisueller Medien können die Fachspezifischen Bestimmungen festlegen, dass eine Schriftliche Hausarbeit als gestaltungspraktische Arbeit durchzuführen ist.“

7. § 17 Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:

„In den Teilstudiengängen Doppelfach Kunst, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächen-technik, Kunst, Mediendesign und Designtechnik, Design interaktiver Medien, Design audiovisueller Medien sowie Musik und Sportwissenschaft können die Fachspezifischen Bestimmungen Prüfungen in Form fachpraktischer Prüfungen vorsehen, um festzustellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die in dem jeweiligen Fachgebiet notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt.“

8. § 17 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Zu Fachpraktischen Prüfungen in den Teilstudiengängen Doppelfach Kunst, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Kunst, Mediendesign und Designtechnik, Design interaktiver Medien sowie Design audiovisueller Medien gehört die fotografische Dokumentation des in der praktischen Darstellung Präsentierten durch die Abgabe von Bilddaten.“

9. § 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der Teilstudiengänge 1 oder 2 anzufertigende Abschlussarbeit soll im Rahmen des dort eingerichteten Moduls "Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)" zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Fachgebiet dieses Teilstudienganges beherrscht und in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des gewählten Teilstudienganges in einer begrenzten Zeit inhaltlich und methodisch selbstständig wissenschaftlich bzw. in

den Teilstudiengängen Doppelfach Kunst, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Kunst, Mediendesign und Designtechnik, Design interaktiver Medien sowie Design audiovisueller Medien wahlweise künstlerisch-gestalterisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen.“

10. § 20 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Abweichend hiervon gilt im Teilstudiengang Doppelfach Kunst und im Teilstudiengang Kunst wahlweise eine künstlerisch-gestalterische Thesis einschließlich eines schriftlichen Teils sowie in den Teilstudiengängen Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächen-technik, Mediendesign und Designtechnik, Design interaktiver Medien sowie Design audiovisueller Medien wahlweise eine künstlerisch-gestalterische Thesis einschließlich eines schriftlichen Teils und einer fachlich und sprachlich angemessen Darstellung des Ergebnisses nach Absatz 1 in Form einer Präsentation mit einem bis zu 20minütigen Kolloquium als Prüfung dieses Moduls.“

11. § 20 Abs. 8 Satz 6 wird wie folgt geändert:

„Zu künstlerisch-praktischen Abschlussarbeiten in den Teilstudiengängen Doppelfach Kunst, Farbtechnik/ Raumgestaltung/ Oberflächentechnik, Kunst, Mediendesign und Designtechnik, Design interaktiver Medien sowie Design audiovisueller Medien gehört deren fotografische Dokumentation durch drei Ausdrücke in DIN A4 sowie die Abgabe von Bilddaten.“

12. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

LP und Noten Fachpraktischer Prüfungsleistungen in den Fächern Doppelfach Kunst, Kunst, Musik und Sport werden zusätzlich ausgewiesen.

Artikel II
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studiausschusses vom 29.10.2014 und 28.01.2015.

Wuppertal, den 21.07.2015

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch